



Rechtsstreit Stadt Hückeswagen ./ . Erste Abwicklungsanstalt - Stand und Ausblick -

Stadtratssitzung am 05.03.2013

Dr. Jochen Weck
Rössner Rechtsanwälte



Übersicht

- A. Verlauf des Verfahrens LG Köln 21 O 472/11**
- B. Übersicht über die Argumente der Klageschrift**
- C. Vorläufige mündliche Einschätzungen des Gerichts**
- D. Anstehender Verkündungstermin**
- E. Weiterer Verfahrensablauf**



A. Verlauf des Verfahren LG Köln 21 O 472/11

16.11.2011: Klageeinreichung gegen WestLB
12.06.2012: Erster Verhandlungstermin
27.08.2012: Rubrumsberichtigung Portigon
29.11.2012: Parteiwechsel Erste Abwicklungsanstalt
04.12.2012: Zweiter Verhandlungstermin
26.02.2013: Verkündungstermin verlegt auf

12.03.2012



B. Übersicht über zentrale Argumente der Klageschrift

1. Nichtigkeit wegen Handeln ultra vires

- Grundsatzentscheidung BGHZ 20, 119 ff. von 1956
- Gutachten SAM: „Swaps“ sind Verkauf von Optionen
- Absicherung WestLB keine Aufgabe von Hückeswagen
- Kein hinreichender Grundgeschäftsbezug

2. Schadensersatz wegen Fehlberatung

- Falsche Empfehlung wegen Spekulationsverbot
- Unzureichende Darstellung der Verlustrisiken
- Nichtaufklärung anfänglicher negativer Marktwert (BGH XI ZR 33/10)



C. Vorläufige mündliche Einschätzungen des Gerichts (1/4)

1. Nichtigkeit wegen Handeln ultra vires

- Erster Verhandlungstermin vom 12.06.2012: „zieht Nichtigkeit ernsthaft in Betracht“
- Zweiter Verhandlungstermin vom 04.12.2012: neue Besetzung der Kammer; diese geht nunmehr – ohne nähere Begründung – aktuell von Wirksamkeit aus



C. Vorläufige mündliche Einschätzungen des Gerichts (2/4)

2. Schadensersatz wegen Fehlberatung

- Erster und zweiter Verhandlungstermin: Pflichtverletzungen der WestLB ohne Beweisaufnahme festgestellt
 - Falsche Empfehlung wegen Spekulationsverbot
 - Nichtaufklärung über anfänglichen negativen Marktwert



C. Vorläufige mündliche Einschätzungen des Gerichts (3/4)

2. Schadensersatz wegen Fehlberatung

- Zweiter Verhandlungstermin: Verjährungsprobleme
 - Bei zwei von drei laufenden Swaps § 37a WpHG zeitlich anwendbar (nicht bei CHF-Plus-Swap)
 - Bei einem der beiden Swaps Verjährungsverzicht (Einrede der Verjährung nicht aufrecht erhalten)
 - Problematik sachlicher Anwendungsbereich: Beweislast für Vorsatz (Schreiben des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW)
 - Aufrechnung (soweit Swaps offen)



C. Vorläufige mündliche Einschätzungen des Gerichts (4/4)

2. Schadensersatz wegen Fehlberatung

- In Zahlen:
 - Bei Nichtigkeit: Rückzahlung € 1,375 Mio. + Befreiung von Forderungen von € 18 Mio. (Marktwerte, rückst. Fixing)
 - Bei vorsätzlicher Fehlberatung: Rückzahlung € 1,375 Mio. + Befreiung von Forderungen von € 18 Mio.
 - Bei fahrlässiger Fehlberatung und Aufrechnung: Rückzahlung € 1,375 Mio. + Befreiung von Forderungen von € 18 Mio.
 - Bei fahrlässiger Fehlberatung und Verkennung Aufrechnungslage überschlägig: Rückzahlung € 1,375 Mio. + Befreiung von Forderungen von € 15 Mio. gegen Zahlung von € 2,5 Mio.



D. Anstehender Verkündungstermin

- Urteil, kein Beweisbeschluss wahrscheinlich (zwei Verhandlungstermine, Verlegung des Verkündungstermins)
- Annahme von Beratungsfehlern + Schadensersatzansprüchen wahrscheinlich (vgl. Verlauf beider Verhandlungstermine)
- Sofern Gericht an seiner Einschätzung zur Frage des Vorsatzes aus zweiter mündlicher Verhandlung festhält ggf. zu einem geringen Teil Teilabweisung wegen Verjährung
- D. h., überwiegender Erfolg wahrscheinlich (aber **VORSICHT**: Gericht hat bereits einmal seine vorläufige Rechtsauffassung teilweise geändert)



E. Weiterer Verfahrensablauf (1/3)

- 12.03.2013: mündliche Verkündung wohl eines Urteils
- 12.03.2013 oder wenige Tage später: Übermittlung schriftlicher Urteilsgründe
- 1 Monat ab Urteilsgründe: Berufungs(-einlegungs-)frist: Partei, die erstinstanzlich keinen Erfolg hatte, muss über die Frage einer Berufung entscheiden; im Falle einer Teilabweisung also Berufung von beiden Seiten möglich; sofern Entscheidung der Stadt Hückeswagen über Berufungseinlegung erforderlich, außerordentliche Stadtratssitzung; sofern Erfolg, Berufung der EAA wahrscheinlich (Grundsatzfragen)
- 2 Monate ab Urteilsgründe: Berufungsbegründungsfrist, verlängerbar



E. Weiterer Verfahrensablauf (2/3)

- Zwischenbilanz: Parallelverfahren anderer Kommunen
 - **Stadt Ennepetal:** Erfolgreich mit anfänglichem Marktwert vor LG Düsseldorf + nach Verlauf mündlicher Verhandlung wohl auch vor OLG Düsseldorf
 - **Zweckverband Wasser- und Abwasser Vogtland:** LBBW vergleicht sich vor dem LG Stuttgart bei 98 % (Klagevorwürfe u. a. Nichtigkeit, Nichtaufklärung anfänglicher Marktwert)
 - **Stadt Remscheid:** LG Düsseldorf weist Klage erstinstanzlich ab, diverse Rechtsfehler (Frage der Nichtigkeit nur lückenhaft überhaupt angesprochen, entgegen BGH keine Aufklärungspflicht über anfänglichen Marktwert)



E. Weiterer Verfahrensablauf (3/3)

- **ABER**: Äußerung des XI. Zivilsenats des BGH durch wissenschaftliche Mitarbeiterin WuB 2012, 721 ff.: Marktwert-Rechtsprechung auf andere Swaps übertragbar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!